

Förderrichtlinien der Regionalen Kulturförderung des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) fördert die Fortentwicklung der kommunalen und regionalen Kulturstrukturen. Es gelten folgende Richtlinien für Förderungen:

Gegenstand der Förderung

- Es werden Projekte mit starkem regionalen Bezug und nachhaltiger Wirkung gefördert. Diese Projekte sollen die regional vorhandenen Potentiale sowie die Kulturinstitutionen und Akteur:innen der Kulturmetropole Ruhr vernetzen und stärken.
- Es werden Projekte und Netzwerke gefördert, an denen städte- und gemeindeübergreifend Akteur:innen beteiligt sind und die von diesen gemeinsam entwickelt werden. Es werden keine Projekte gefördert, die sich thematisch oder örtlich nur auf eine Stadt oder einen Ort beziehen.
- Es werden Projekte gefördert, die den (weiteren) Ausbau interdisziplinärer und regional kooperativer Arbeits- und Produktionsweisen insbesondere im Bereich der freien Szene zum Ziel haben. Dabei soll es vor allem um die Förderung von identitätsstiftenden sowie strukturbildenden Gemeinschaftsprojekten der freien Kulturträger:innen der Region sowie von Kooperationsprojekten freier Kulturträger:innen der Region mit öffentlich-rechtlich getragenen Kultureinrichtungen gehen.
- Die Förderung kann für alle Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden.
- Die Projekte müssen in der Metropole Ruhr stattfinden.
- Eine Förderung ist nur möglich als zweckgebundene Zuwendung und begrenzt auf den konkreten Durchführungszeitraum des Projekts. Mittel können zur Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung bereitgestellt werden. Die Bewilligung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist.
- Bei Antragsstellung ist durch den Zuwendungsempfangenden ein Eigenanteil darzulegen:
 - Für freie Kulturinstitutionen, Kulturträger:innen und Künstler:innen gilt ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als Eigenanteil gelten auch unbare Eigenleistungen, wie z. B. kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten, Technik etc.
 - Kommunen bzw. kommunale Institutionen und Kulturträger:innen haben gemäß § 44 LHO einen Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darzulegen.
- Es kann eine Fördersumme zwischen 1.500 und 10.000 Euro beim RVR beantragt werden.

Förderverfahren

- Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach Einreichung eines Förderantrags, der aus den folgenden Unterlagen besteht:
 - das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
 - Kosten- und Finanzierungsplan.
- Der mit dem Antrag eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regionalverbands Ruhr. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind nach Abschluss des Projekts zu erstatten. Darüber hinaus gelten für die Förderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Über die Bewilligung des Förderantrags entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt nach vorhergehender Prüfung und Bewertung durch das Referat Kultur, Sport und Industriekultur. Die Mitteilung der Bewilligung erfolgt durch einen rechtskräftigen Bescheid.
- Die Förderentscheidungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Vielfalt werden in der letzten Sitzung des Vorjahres getroffen. Die daraus abgeleitete Antragsfrist für mögliche Antragstellende wird auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr veröffentlicht.
- Die Mittelbereitstellung erfolgt nach der Bestätigung der Förderung durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt des RVR und nach Verabschiedung des RVR-Haushalts für das jeweilige Förderjahr. Die Mittelauszahlung erfolgt nach formloser schriftlicher Anforderung der antragstellenden Person bzw. Institution.
- Seitens der Zuwendungsempfängenden besteht dem RVR gegenüber unverzügliche Mitteilungspflicht in den Fällen, dass sich Veränderungen im zeitlichen Ablauf des Projekts, im Projektumfang oder im Hinblick auf den Kosten- und Finanzierungsplan ergeben. Insbesondere ist der RVR umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn abzusehen ist, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, um das weitere Verfahren zu klären.
- Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist durch eine deutlich erkennbare Abbildung des entsprechenden Logos auf die Förderung durch den RVR hinzuweisen.
- Die Zuwendungsempfängenden teilen dem RVR rechtzeitig sämtliche Termine zu Veranstaltungen mit.

Verwendungsnachweis

Der komplette Verwendungsnachweis ist bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projekts einzureichen (siehe auch Nr. 6 der ANBest-P). Er umfasst:

- einen Sachbericht (max. 2 DIN A4-Seiten), in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist (z.B. Projektdurchführung, Erreichung der Projektziele, Erfolge/Misserfolge, Resonanz des Publikums, der Medien, der Öffentlichkeit, Besucher:innenzahlen, nachhaltige Wirkung, Anschlussmöglichkeiten);
- eine unterschriebene Belegliste über alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Auszahlung, zum besseren Vergleich entsprechend der Gliederung des ursprünglichen Finanzierungsplanes;
- Belegexemplare der Flyer, Plakate, Programmhefte etc. über die ordnungsgemäße Verwendung des entsprechenden RVR-Logos.
- Originalbelege oder Belegkopien sind dem RVR nur auf Nachfrage vorzulegen.

Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festzustellen, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung des RVR weitere Unterlagen – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis bereits vorzulegen sind – zur Verfügung zu stellen.

Stand: Mai 2024

Kontakt:
Regionalverband Ruhr
Referat 4, Team Kultur
Stephanie von Schack
E-Mail: von_schack@rvr.ruhr

